Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und wollen d. D. L. wuchse als bald nach beschaid-
ung oder verkundigung dises brifs, ohn ainigen
verzuegt, aufhöng und ausgeltung auch ohn gebe-
ne gebuerliche Caution d. angelegt arrest und verbot
abthun, aufheben und relaxiren, auch hierin nicht
ungehorsam seyen, oder derwegen ihnen, bey ver-
meidung obbestimbter pön, daran gehaisst unser
ernstlich meinung, befelchen und laden auch d.
und auch von obbestimbter unser Kay. Mayst. d. dieses
selben und ihr auch den 18 tag Monats [illegible] ihr
schuldig den 2 ten D. L. und auch für den Erster, andern
dritten, laysten und endlichen Rechtt tag setzen und be-
nennen peremptorie, und ob der selb tag nit ain gerichts
tag sein wurdt den nechsten gerichts tag darnach, selbst
oder durch einen darzu gewaltmechtigen Cammerwaldt an
unserm Kay. Cammergericht erscheinen glaubhaftigen
Ainwand und beweis zu thun d. diesen unserm Kay.
gebott alles seinal innhalb gehorsamblich gelebt sey, oder
ers nicht, alsdann zuschen und hören, d. L. wuchse in
die vorbestimbte pön begangenen ungehorsam beschaid
gefallen sein, mit urtheil und Recht strafen erkennen
und erklären, oder aber ain recht gegrundte ursachen
und zuuerder erwenung solcher erklärung mit bestt
fell dagegen furzubringen und endtlich entschidt
unser Cammergericht darüber zu verordnen wan